



NABU-Stiftung
Nationales Naturerbe

Ratgeber für Ihr Testament

Wissenswertes rund um Erbe und Vermächtnis



Inhalt

Vorwort	5
Gemeinsam Paradiese retten	6
Die gesetzliche Erbfolge	9
Die gesetzlichen Erbteile	11
Form und Inhalt eines Testaments	13
Das gemeinschaftliche Testament	17
Der Gang zum Anwalt oder Notar	21
Individuelle Ausgestaltung eines Testaments	25
Grenzen der Gestaltungsfreiheit	27
Befreiung von der Erbschaftsteuer	34
Kontakt und Beratung	35

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Personenbezeichnungen in den Texten zum Teil in der männlichen Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.



„Am Ende gilt doch nur, was wir getan und gelebt – und nicht, was wir ersehnt haben.“

Arthur Schnitzler (1862–1931), Schriftsteller

Immer mehr Menschen möchten über das eigene Leben hinaus etwas Bleibendes schaffen oder etwas weiterführen, das ihnen schon zu Lebzeiten viel bedeutet hat. So kann ein leidenschaftlicher Naturliebhaber auch nach seinem Tod zum Schutz besonderer Lebensräume oder seltener Tierarten beitragen, indem er beispielsweise einen Teil seines Vermögens einer gemeinnützigen Organisation wie der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe zuwendet. Dazu muss der Nachlass entsprechend geregelt und der Wunsch in einem Testament festgehalten werden.

Gleiches gilt, wenn Ihr gesetzlicher Erbe, dem die Verwendung des Erbes sonst grundsätzlich freistünde, den Nachlass zu einem bestimmten Zweck einsetzen soll. Auch in diesem Fall können Sie nur mit einer testamentarischen Regelung die Umsetzung Ihrer Wünsche garantieren.

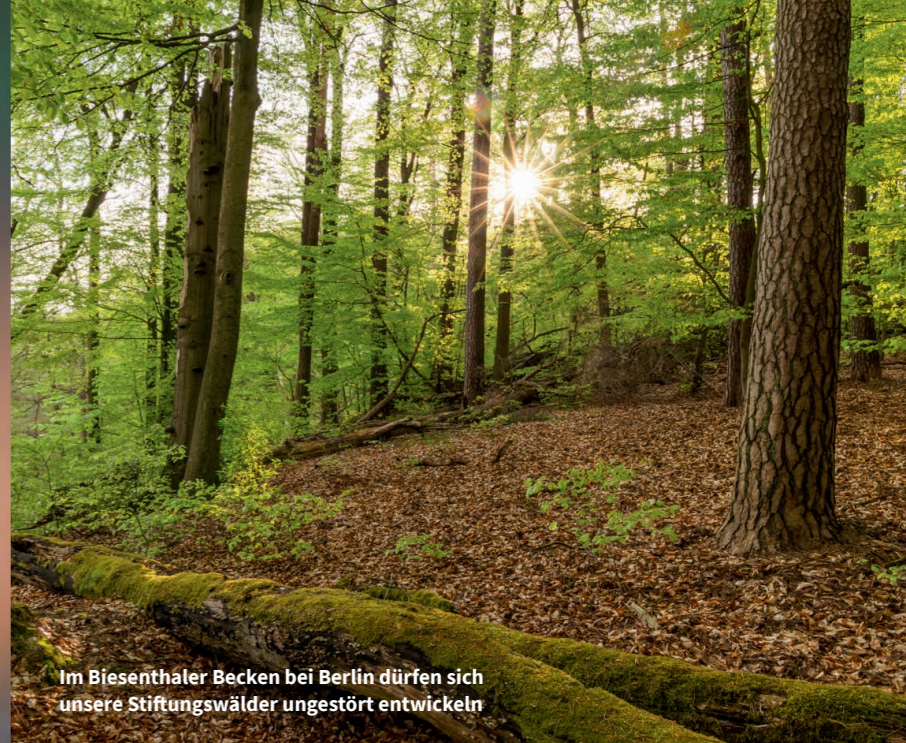
Für ein einfaches, eigenhändig aufgesetztes Testament gelten feste gesetzliche Regeln an Form und Inhalt, damit es gültig und wirksam ist. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick über die gesetzliche Erbfolge, Testamentsformen und vieles andere mehr geben. Sie können aber keinesfalls den fachkundigen Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars ersetzen.



Im Stechlin-Gebiet in Brandenburg schützen wir mit dem Wittweese ein der klarsten Gewässer Deutschlands



Feuchtwiesen bewahren wir als Lebensraum für gefährdete Orchideen wie das Breitblättrige Knabenkraut



Im Biesenthaler Becken bei Berlin dürfen sich unsere Stiftungswälder ungestört entwickeln

Gemeinsam Paradiese retten Naturerbe bewahren und stärken

Als NABU-Stiftung Nationales Naturerbe kaufen und umsorgen wir wertvolle Naturschutzflächen in ganz Deutschland, um diese für wildlebende Tier- und Pflanzenarten für immer zu bewahren. Mit Spenden und Zustiftungen zu Lebzeiten oder über Ihr Testament können Sie gemeinsam mit uns die Schönheit und Vielfalt unserer heimischen Natur retten.

Im Leben beglückt uns die Natur mit wunderbaren Erlebnissen mit Tieren und Pflanzen, schenkt uns Kraft und Erholung und bietet saubere Luft und Wasser. Welche beglückenden Naturerlebnisse können Sie erzählen, haben Sie geprägt? Diese Vielfalt und Schönheit ist durch die Übernutzung der Landschaft, den Siedlungsbau und den Klimawandel in großer Gefahr. Selbst in ausgewiesenen Naturschutzgebieten ist die Land- und Forstwirtschaft regelmäßig erlaubt und damit die Beeinträchtigung von wertvollen Lebensräumen durch Holzeinschlag, Pestizideinsatz und Düngemittelgaben alltägliches Geschehen.

Unser Leitbild

Als NABU-Stiftung Nationales Naturerbe erwerben wir daher Land für die Natur und richten als Flächeneigentümerin das Landmanagement konsequent auf den Erhalt der vorhandenen Naturschätze aus. „Natur wieder Natur sein lassen!“ ist dabei ein ganz wichtiges Motto. In unseren naturnahen Urwäldern von morgen, Mooren und stillgelegten Tagebaulandschaften sorgen wir für Ruhe und

Ungestörtheit, so dass sich die Natur dauerhaft nach ihren eigenen Gesetzen entfalten kann.

In monotonen Nadelforsten beschleunigen wir durch ökologischen Waldumbau die Entwicklung zu einem struktur- und artenreichen Laubmischwald, der für den Klimawandel gewappnet ist. Für den Erhalt einer vielfältigen und belebten Agrarlandschaft setzen wir in Zusammenarbeit mit örtlichen Landwirten eine naturschonende Landnutzung auf unseren Wiesen, Weiden und Äckern um. Wo notwendig, beleben wir Moore und Gewässer wieder. Für besonders bedrohte Arten entwickeln wir punktgenaue Einzelmaßnahmen.

Ganz wichtig ist uns hierbei die gute Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Naturschützern vor Ort, die Auge und Ohr für die Entwicklung unserer Naturparadiese sind und sich oft mit hohem persönlichen Einsatz für die Verbesserung der NABU-Flächen einsetzen.

„Es dauert viele Jahrzehnte, bis aus einem eintönigen Wirtschaftswald wieder ein lebendiger Naturwald wird. Als Stiftung haben wir diesen langen Atem.“

Christian Unselt, Stiftungsvorsitzender

Natur für die Ewigkeit bewahren

Bei all diesen Anstrengungen ist für uns eine dauerhafte Perspektive eine zwingende Voraussetzung. Denn wir wollen Natur bewahren für kommende Generationen und damit für Jahrzehnte und Jahrhunderte. Darum suchen wir Menschen, die mit ihrem Testament den Kauf von Naturschutzland ermöglichen oder das Stiftungskapital aufbauen. Mithilfe der jährlichen Erträge des Stiftungskapitals können wir die Kosten der wirtschaftlich nicht genutzten Naturschutzflächen finanzieren – und das dauerhaft. Das Stiftungskapital selbst wird nicht angetastet. Naturschutzflächen in unserer Obhut werden damit unabhängig von kurzfristigen Mitteln wie Zuschüssen oder Wirtschaftserträgen. Sie stehen so auf ewig der Natur zur Verfügung.

Transparenz und Kontrolle unseres Tuns sind für uns selbstverständlich. Darum veröffentlichen wir für Sie in unseren Jahresberichten die wichtigsten wirtschaftlichen Eckdaten und berichten regelmäßig aus unseren Natur-

schutzprojekten. Für Sie auch gut zu wissen: Wir unterliegen der Stiftungsaufsicht des Landes Berlin und lassen unsere Jahresabschlüsse von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer kontrollieren.



Über 22.000 Hektar – eine Fläche so groß wie die Inseln Fehmarn und Poel zusammen – gehören bereits zur NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Das Flächeneigentum der NABU-Stiftung verteilt sich auf rund 380 verschiedene Schutzgebiete in ganz Deutschland. (Stand: 2023).



In der Westerwälder Seenplatte in Rheinland-Pfalz schützen wir Brutvögel wie den Haubentaucher

Kinder, Eltern, Großeltern: Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt

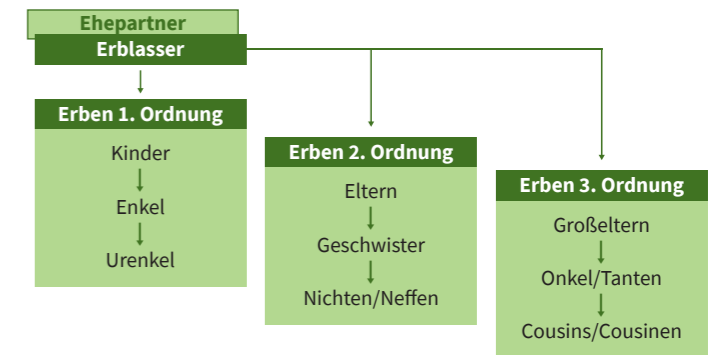
Jeder geschäftsfähige Mensch kann frei entscheiden, ob er ein Testament aufsetzen möchte oder nicht. Eine wirksame Verfügung von Todes wegen, das heißt ein gültiges Testament oder ein Erbvertrag, geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Es gilt also der Vorrang der „gewillkürten Erbfolge“, das heißt, die Erbregelung durch ein Testament oder einen Erbvertrag.

Hat ein Verstorbener kein Testament errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das gilt auch, wenn die Verstorbene einen Erben bestimmt hat, dieser das Erbe aber nicht annehmen kann oder will.

Die gesetzliche Erbfolge ist in den Paragraphen 1924 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Dabei geht das Gesetz vom Grundsatz des Erbrechts der „Blutsverwandten“ aus. Sie sind in Ordnungen mit entsprechendem Erb Rang eingeteilt:

- **Gesetzliche Erben erster Ordnung:**
Kinder des oder der Verstorbenen. Ist ein Kind zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits selbst verstorben, treten die Enkel zu gleichen Teilen als Erben erster Ordnung an seine Stelle.
- **Gesetzliche Erben zweiter Ordnung:**
Eltern der Verstorbenen und deren Nachkommen, das heißt die Geschwister. Leben beide Eltern der Verstorbenen zur Zeit des Erbfalls noch, erben sie zu gleichen Teilen allein.
- **Gesetzliche Erben dritter Ordnung:**
Großeltern des Verstorbenen und deren Kinder, also die Onkel und Tanten sowie Cousins und Cousines. Auch hier gilt: Leben zur Zeit des Erbfalls beide Großeltern noch, erben sie allein zu gleichen Teilen.

Die gesetzliche Erbfolge:



Im Gesetz sind weitere Ordnungen festgelegt. Innerhalb jeder Ordnung treten an die Stelle eines bereits verstorbenen gesetzlichen Erben dessen Kinder. Ist ein gesetzlicher Erbe zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits verstorben, ohne Kinder zu hinterlassen, verteilt sich das Erbe zu gleichen Teilen auf die verbliebenen gesetzlichen Erben derselben Ordnung. Verwandte einer entfernteren Ordnung sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, solange ein Verwandter einer vorgehenden Ordnung noch am Leben ist und das Erbe annimmt.

Ohne gesetzliche Erben und ohne Testament erbt der Staat.

BEISPIEL

Die Erblasserin verstirbt kinderlos. Der Ehemann ist bereits vor ihr verstorben. Zum Zeitpunkt des Erbfalls leben noch ein Bruder und ein Vetter. Der Bruder der Erblasserin zählt zu den Erben in der zweiten Ordnung, der Vetter zu den Erben der dritten Ordnung.

→ Es erbt allein der Bruder.



Wir engagieren uns auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, um ihren besonderen Artenreichtum zu erhalten

Gesetzliche Erbteile: Wer erbt welchen Anteil?

Ihr Ehegatte ist qua Erbquote am Nachlass beteiligt

Ihr länger lebender Ehegatte erbt neben Ihren Blutsverwandten. Er oder sie erhält eine Beteiligung am Nachlass (Erbquote), deren Höhe davon abhängt, in welchem Güterstand Sie als Ehegatten lebten und in welchem Verwandtschaftsverhältnis die übrigen gesetzlichen Erben zu Ihnen als Erblasser standen.

Gleiches gilt für die Partner einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, LPartG (und für Beispiel 1 auch, wenn zwei Kinder adoptiert wurden).

Nichteheliche Partner, gemeinnützige Organisationen und sonstige Personen

Die obenstehenden Aussagen gelten nicht für Ihren Partner in Ihrer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, für Personen, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht und für gemeinnützige Organisationen wie die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Sie müssen also in einer letztwilligen Verfügung, d. h. einem Testament oder Erbvertrag, bedacht sein, wenn sie im Todesfall etwas erhalten sollen.

BEISPIEL 1

Ein Ehepaar lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft und hat zwei Kinder. Der Ehemann verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen.

→ Der länger lebende Ehegatte erhält eine Erbquote von $\frac{1}{2}$, die beiden Kinder erhalten eine Erbquote von je $\frac{1}{4}$.

BEISPIEL 2

Ein Ehepaar ohne eigene Kinder lebt im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Nächste Verwandte sind zwei Nichten (Kinder des bereits verstorbenen Bruders der Ehefrau). Die Ehefrau stirbt.

→ Der länger lebende Ehemann erhält eine Erbquote von $\frac{3}{4}$, die beiden Nichten als gesetzliche Erben zweiter Ordnung erhalten eine Erbquote von je $\frac{1}{8}$.

So erbt der Ehegatte (gesetzlicher Güterstand)

Ehegatte	Kind 1	Kind 2
$\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{4}$ gesetzlicher Erbteil erhöht um $\frac{1}{4}$ Zugewinn)	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{4}$ gesetzlicher Erbteil erhöht um $\frac{1}{4}$ Zugewinn)	$\frac{1}{2}$	Falls verstorben, Abkömmlinge $\frac{1}{4}$
$\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2}$ gesetzlicher Erbteil erhöht um $\frac{1}{4}$ Zugewinn)	Keine Kinder, weitere gesetzliche Erben $\frac{1}{4}$	
$\frac{1}{1}$	Keine Kinder, keine weiteren gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung oder Großeltern	



In Mecklenburg-Vorpommern bewahren wir mit dem Anklamer Stadtbruch eines der letzten großen Wildnisgebiete in Deutschland

Gesetzliche Vorgaben: Form und Inhalt des eigenhändigen Testaments

Die einfachste und gängigste Art, eine letztwillige Verfügung zu treffen, ist ein eigenhändiges Testament. Damit es Gültigkeit besitzt, muss es in Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Was Sie beachten sollten:

- **Die Überschrift:**

Die Überschrift „Mein Testament“ macht auf den ersten Blick deutlich, worum es sich handelt.

- **Klare Regelungen:**

Die gewählten Formulierungen müssen klar und aus sich heraus verständlich sein. Unklare Formulierungen (z. B. „Mein Neffe Lukas soll einen angemessenen Betrag von meinem Sparguthaben erben.“) führen häufig zu Streit unter den am Nachlass Beteiligten und bergen zudem die Gefahr, dass die Wünsche des Erblassers später nicht so wie gewollt umgesetzt werden.

Benennen Sie einen oder mehrere Erben, die als Ihre Rechtsnachfolger in Ihre Rechte und Pflichten eintreten und mit Vermögen bedacht werden sollen. Zusätzlich können Sie einzelne Vermögensgegenstände als ein Vermächtnis gezielt an weitere Beteiligte vermachen.

- **Ort und Datum nicht vergessen:**

Gemäß § 2247 Abs. 2 BGB müssen Sie als Testierender in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort Sie das Testament niedergeschrieben haben.

- **Die Unterschrift:**

Gemäß § 2247 Abs. 1 BGB ist ein eigenhändiges Testament in seinem vollen Inhalt vom Testierenden eigenhändig zu schreiben und eigenhändig zu unterschreiben.

Die Unterschrift sollte aus dem vollen Vor- und Nachnamen bestehen. Sie muss das Testament abschließen und sich damit räumlich am Ende des Dokuments befinden. Eine Namenszeichnung am Anfang des Testaments („Oberschrift“) oder auf einem Briefumschlag, in dem das Testament aufbewahrt wird, genügt dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift nicht.

Besteht die letztwillige Verfügung aus mehreren Seiten, reicht es aus, wenn Sie auf dem letzten Blatt unterschreiben. Die einzelnen Blätter des Testaments sollten Sie dann mit fortlaufenden Seitenzahlen nummerieren, um den inhaltlichen Zusammenhang zu verdeutlichen.

- **Bei Ehegatten:**

Für eigenhändige Testamente von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern genügt es, wenn einer von Ihnen das Testament nach den zuvor genannten Regeln handschriftlich niederschreibt und der andere das gemeinschaftliche Testament eigenhändig mitunterschreibt. Eine Beitrittserklärung des Mitunterschreibenden ist grundsätzlich nicht erforderlich, aber auch nicht schädlich (z. B. „Dies ist auch mein letzter Wille.“).

Der mitunterschreibende Ehegatte (Lebenspartner) soll ebenfalls Ort und Datum der Unterschrift vermerken.

- **Nichteheliche Lebensgemeinschaft:**

Wenn Sie Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind, müssen Einzeltestamente errichtet werden, wenn Sie sich gegenseitig testamentarisch bedenken wollen.

- **Nur handschriftlich ist gültig!**

Bild- und Tondokumente oder ein maschinell geschriebener Text anstelle eines handschriftlich niedergelegten Testaments sind unwirksam.

- **Sorgfältig aufbewahren:**

Bewahren Sie Ihr Testament so auf, dass es nach Ihrem Ableben von einem zuverlässigen Vertrauten aufgefunden und zum Amtsgericht gebracht werden kann. Ein sicherer Weg ist die Abgabe des verschlossenen Testaments schon zu Lebzeiten bei Ihrem zuständigen Amtsgericht, das es in Verwahrung nimmt. Es erfolgt eine Registrierung Ihres Testaments. Durch diese Registrierung kann im Todesfall das Testament sicher amtlich gefunden und eröffnet werden.



Die Verwahrungsgebühren für Ihr Testament betragen pauschal 75 Euro (Stand: 2023).

Beispiel für ein Einzeltestament

Mein Testament

*Ich, Anna Mustermann, Musterstr. 1, 12345
Musterstadt, geboren am 2. März 1950 in Frankfurt
als Anna Musterfrau, treffe für den Fall meines Todes
folgende Regelungen:*

*Ich widerrufe alle früheren Verfügungen, die ich von
Todes wegen bereits getroffen habe.*

*Als alleinigen Erben bestimme ich die NABU-Stiftung
Nationales Naturerbe, Invalidenstr. 90, 10115 Berlin.*

*Ich vermache meinem Neffen Max Mustermann,
wohnhaft Beispielstraße 1 in 11110 Beispielstadt, aus
meinem Nachlass 5.000 Euro.*

Musterstadt, 1.1.2023

Anna Mustermann



Bundesweit engagieren wir uns für den Erhalt von stillgelegten Kies- und Sandgruben als wertvolle Ersatzlebensräume für z. B. Bienenfresser und Flusseeschwalbe

Bis dass der Tod euch scheidet: Das gemeinschaftliche Testament

Eine von Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern häufig gewählte Form eines gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte „Berliner Testament“. Dabei handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament, bei dem sich die Ehegatten oder Lebenspartner gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und für den Tod des Längerlebenden einen oder mehrere sogenannte Schlusserben bestimmen.

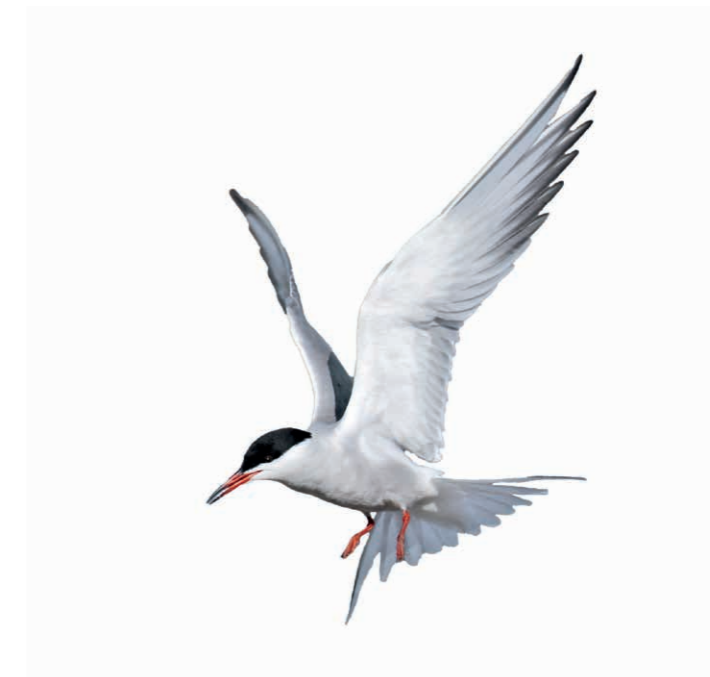
Damit ist der länger lebende Ehegatte oder Lebenspartner einerseits wirtschaftlich abgesichert. Zum anderen können beide Ehegatten Einfluss darauf nehmen, wem das gemeinsame Vermögen nach dem Tod zufällt. Regelmäßig werden in Berliner Testamenten die gemeinsamen Kinder als Schlusserben eingesetzt; bei kinderlosen Ehegatten/Lebenspartnern sind es sehr häufig auch gemeinnützige Organisationen wie die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe.

Wenn die Ehegatten/Lebenspartner dies wünschen, können sie den oder die Schlusserben auch mit bindender Wirkung für den Längerlebenden bestimmen.



- Bindende Verfügungen (das Gesetz spricht auch von „wechselbezüglichen Verfügungen“) können nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehegatten von dem Längerlebenden nicht mehr widerrufen werden.
- Die Unsicherheit kann ein klarstellender Hinweis im gemeinschaftlichen Testament verhindern, nämlich: „dass der länger Lebende frei unter Lebenden oder von Todes wegen verfügen darf“.

Hier empfiehlt sich rechtlicher Rat!





Buschwindröschen blühen im Frühjahr
in vielen unserer Waldparadiese

Beispiel für ein gemeinschaftliches Testament

Unser Testament

Wir, Anna Mustermann, geborene Musterfrau, geboren am 2. März 1959 in Frankfurt, und Paul Mustermann, geboren am 3. November 1961 in Köln, treffen für den Fall unseres Todes folgende Regelungen:

Wir widerrufen alle früher von uns - allein oder gemeinsam - errichteten Verfügungen von Todes wegen. Wir setzen uns gegenseitig als alleinige Vollerben ein. Schlusserbe des zuletzt von uns Versterbenden soll die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, Invalidenstr. 90, 10115 Berlin sein.

Musterstadt, 1.1.2023

Anna Mustermann

Musterstadt, 1.1.2023

Paul Mustermann



Auf der sicheren Seite: Im Zweifelsfall nicht ohne Ihren Anwalt oder Notar

Das notarielle Testament

Im Falle eines notariellen Testaments schreibt ein Notar Ihren letzten Willen nieder. Der Vorteil besteht darin, dass er zu rechtlichem Rat verpflichtet ist.

Er muss darauf achten, dass Ihr letzter Wille eindeutig und unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Regelungslücken können so erst gar nicht entstehen. Er muss das zu seiner Niederschrift erklärte Testament beim örtlich zuständigen Amtsgericht außerdem in Verwahrung geben. Das Testament kann so nicht verloren gehen und wird im Erbfall ohne Weiteres vom Nachlassgericht eröffnet werden.

Für Ihre Erben bietet das notarielle Testament zudem den großen Vorteil, dass es den Nachweis der Erbenstellung schnell und einfach ermöglicht. Im Rechtsverkehr, insbesondere für Banken und Grundbuchämter, sind notarielle Testamente in der Regel ein ausreichender Erbnachweis.

Ohne ein notarielles Testament benötigt der Erbe einen zusätzlichen Erbschein, um sich als Erbe zu legitimieren. Die Beantragung eines Erbscheins beim Amtsgericht benötigt Zeit und verursacht Gebühren. Unter Umständen vergehen Monate, bis der Erbe mithilfe des benötigten Erbscheins Zugriff auf Bankkonten erhält oder bei Immobilien handlungsfähig wird.

Ein notarielles Testament ist gebührenpflichtig. Die Notar- und Gerichtsgebühren richten sich nach dem Vermögenswert.

Der Erbvertrag zwischen beliebigen Vertragsbeteiligten

Einen Erbvertrag müssen Sie notariell beurkunden lassen, damit er wirksam wird. Er zeichnet sich – je nach individueller Ausgestaltung – durch eine starke Bindungswirkung aus. Denn „vertragsmäßige Verfügungen“, das sind Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen, können Sie nach der Beurkundung nicht mehr einseitig ändern. An einer Aufhebung oder Änderung müssen alle Vertragsschließenden mitwirken. Sie ist demnach ausgeschlossen, sobald einer der Vertragsschließenden verstirbt.

Anders als ein gemeinschaftliches Testament können beliebige Beteiligte einen Erbvertrag schließen: Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Eltern und Kinder oder sonstige Verwandte; aber auch ein Erblasser und Dritte, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht, etwa eine gemeinnützige Organisation.

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stellt der Erbvertrag die einzige Möglichkeit dar, eine wechselseitige Abhängigkeit ihrer letztwilligen Verfügungen und eine damit einhergehende Bindungswirkung zu erreichen.

Die individuelle Ausgestaltung eines Testaments: Erbeinsetzung, Vermächtnisse

Alleinerben oder Erbengemeinschaften

unmissverständlich benennen

Nach dem deutschen Erbrecht benötigen Sie einen Erben für Ihren Nachlass. Ihre Erben nehmen mit dem Erbe Ihre Rechtsposition ein. Sie übernehmen damit nicht nur Ihr Vermögen, sondern auch Ihre Schulden und sonstige Verpflichtungen wie z. B. ein bestehendes Mietverhältnis. Legt ein Testament nicht ausdrücklich fest, wer der Erbe sein soll, sucht das Nachlassgericht nach Anhaltspunkten und bestimmt einen oder mehrere Erben. Dies kann zu ungewollten Ergebnissen führen. Je eindeutiger Ihre Formulierung zur Bestimmung Ihres Erben im Testament ist, umso geringer sind die Interpretationsmöglichkeiten (siehe Beispiele unten).

Eindeutige Benennung eines Alleinerben:

Ich bestimme A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, zu meinem Alleinerben.

Oder

Ich bestimme die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, geschäftsansäßig in der Invalidenstr. 90 in 10115 Berlin, zu meiner Alleinerbin.

Eine „Erbengemeinschaft“, die den Nachlass gemeinschaftlich verwalten muss:

Ich bestimme folgende Personen zu gleichen Teilen zu meinen Erben:

A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X

B, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X

Die Erbeinsetzung mehrerer Personen mit unterschiedlichen Anteilen:

Ich bestimme folgende Personen zu unterschiedlichen Teilen zu meinen Erben:

A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, mit einer Erbquote von $\frac{1}{4}$

B, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, mit einer Erbquote von $\frac{1}{4}$

C, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, mit einer Erbquote von $\frac{1}{2}$

Vermächtnisnehmer sind keine Erben

Ein Vermächtnis bietet Ihnen die Möglichkeit, zusätzlich zur Bestimmung eines Erben einer weiteren Person oder einer gemeinnützigen Organisation einen bestimmten Teil Ihres Nachlasses zuzuwenden, ohne sie zum Erben einzusetzen. Der „Vermächtnisnehmer“ hat gegenüber dem oder den Erben einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses, etwa auf Übereignung einer vermachten Immobilie oder Auszahlung eines vermachten Geldbetrags.

Vermacht werden können neben Geld, Immobilien oder Wertpapierdepots auch Sachen wie Einrichtungsgegenstände oder Erinnerungsstücke und Rechte (z. B. Nießbrauchsrechte). Der Geldwert ist nicht entscheidend. Er kann sehr gering sein, wenn es beispielsweise um Erinnerungsstücke geht. Er kann aber im Verhältnis auch größer als das eigentliche Erbe sein.

Der Testierende kann einer gemeinnützigen Organisation seine Eigentumswohnung vermachen und seinem Erben das übrige Vermögen überlassen. Das Testament sollte unmissverständlich nach Erben und Vermächtnisnehmern unterscheiden.

Eindeutige Benennung eines Vermächtnisses:

Ich bestimme, dass A, geboren am X.X.XXXX, derzeit wohnhaft in X, als Vermächtnis meinen sämtlichen Schmuck erhalten soll.

Ich bestimme, dass die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, geschäftsansäßig in der Invalidenstr. 90 in 10115 Berlin, als Vermächtnis einen Geldbetrag in Höhe von X erhalten soll.



In Südbrandenburg verwandeln sich im Naturparadies Grünhaus ehemalige Tagebauflächen zu einer neuen Wildnis

Die individuelle Ausgestaltung eines Testaments: Auflagen

Auflagen im Testament verpflichten die Erben

Auflagen in einem Testament verpflichten Ihre Erben oder Ihre Vermächtnisnehmer zu einer Leistung. Sie machen es ihm oder ihr beispielsweise zur Pflicht, das Grab zu pflegen oder sich um ein Haustier zu kümmern. Mit einer Auflage können Sie auch Vorgaben für die Verwendung Ihres Vermögens machen.

Sprechen Sie schon zu Lebzeiten mit den Personen, die Sie in Ihrem Testament mit einer Auflage bedenken möchten, über Ihre Vorstellungen zur Verwendung des Nachlasses. So erfahren Sie, ob Ihre Wünsche auch umgesetzt werden können.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Ihren Nachlass an die NABU-Stiftung mit einer Auflage für einen besonderen Zweck widmen möchten. Sie erhalten so Gewissheit, wie Ihr Wunsch von uns umgesetzt werden kann.

Testament und Stiftungsgründung

Mit einer größeren testamentarischen Zuwendung kann auch eine Stiftung gegründet werden. Die Begründung einer Treuhandstiftung unter dem Dach der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe ist beispielsweise durch die Erbeinsetzung der NABU-Stiftung in Verbindung mit einer Auflage möglich. Hierbei können Sie einen eigenen Stiftungszweck und einen Stiftungsnamen festlegen.

Oftmals ist es vorteilhaft, die Treuhandstiftung bereits zu Lebzeiten mit einer kleineren Summe ins Leben zu rufen und dadurch steuerliche Vergünstigungen zu nutzen. Sie können so die ersten Schritte Ihrer Stiftung selbst erleben und die Wirkung Ihrer Stiftungsarbeit über die testamentarische Einsetzung langfristig absichern und stärken. Wir beraten und begleiten Sie bei diesen Schritten gern.

BEISPIELE für mögliche Auflagen an die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe:

Ich mache der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe als meiner Alleinerbin die Auflage, meinen Nachlass nach Abzug der Nachlasskosten dem Stiftungskapital zuzuführen und nur die erwirtschafteten Kapitalerträge für die Stiftungsarbeit zu verwenden.

Ich mache der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe die Auflage, den vermachten Geldbetrag für den Kauf und die Bewahrung von Naturschutzland einzusetzen.

EIN STÜCK LEBEN WEITERGEBEN

Die Berlinerin Ruth Pribnow war der Natur ihr Leben lang eng verbunden. Zusammen mit ihrem Mann sorgte sie für vielfältiges Tier- und Pflanzenleben auf ihrem Gartengrundstück im Brandenburgischen und später dann im Alter mit Spenden für den



Ankauf von Naturschutzland. Begeistert war sie von der Rückkehr des Wolfes nach Deutschland. Sie wünschte sich einen sicheren Ort, wo die faszinierenden Tiere ohne Konflikte mit dem Menschen leben könnten. So half sie mit Spenden beim Aufbau des 20 Quadratkilometer großen Naturparadieses Grünhaus der NABU-Stiftung und durfte nach einigen Jahren tatsächlich den Einzug eines Wolfsrudels in Grünhaus feiern.

Ihr Erbe hinterließ Ruth Pribnow 2020 der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe und machte ihr zur Auflage, ihren Nachlass dem Stiftungskapital zuzuführen und die erwirtschafteten Erträge für das Naturparadies Grünhaus einzusetzen. So hält Ruth Pribnow immer noch eine schützende Hand über die ihr liebgewonnene Tierwelt.



In vielen Schutzgebieten arbeiten wir mit tierhaltenden Betrieben zusammen, um blütenreiche Weidelandschaften entstehen zu lassen

Grenzen der Gestaltungsfreiheit: Pflichtteilsrecht und „Zuwendungsverbot“

Das Gesetz schränkt den Grundsatz der „Testierfreiheit“ an einigen Stellen ein. Neben dem geschilderten Form- und Typenzwang hat es auch inhaltliche Grenzen, insbesondere in Gestalt des „Pflichtteilsrechts“ und des „Zuwendungsverbots“ nach § 14 Heimgesetz (HeimG).

Pflichtteilsberechtigte haben Anspruch auf die Zahlung eines Geldbetrages

Wenn Sie bestimmte Personen von der Erbfolge ausschließen, also „enterben“ wollen, müssen Sie bedenken, dass das Gesetz eine Mindestteilhabe am Nachlass anordnet. Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten ist im Gesetz abschließend festgelegt. Pflichtteilsberechtigt sind:

- der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner
- die Kinder und Kinder verstorbener Kinder (Enkel)
- die Eltern des Verstorbenen

Ihren Geschwistern steht kein Pflichtteilsrecht zu. Ihre Eltern können den Pflichtteil nur dann geltend machen, wenn Sie keine Kinder oder Enkel hinterlassen.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, wobei der Pflichtteilsberechtigte nur Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags hat, nicht aber auf Teilhabe an anderen Vermögensgegenständen. Ein Pflichtteilsberechtigter, der testamentarisch von einer Teilhabe am Nachlass ausgeschlossen ist, kann daher nur einen Geldbetrag einfordern und beispielsweise nicht die Übereignung einer Immobilie. Besteht der Nachlass allerdings im Wesentlichen aus einer Immobilie, kann das dazu führen, dass der Erbe diese verkaufen muss, um den Pflichtteilsanspruch zu erfüllen. Die Höhe des Pflichtteilsanspruchs richtet sich nach dem Wert des Nachlasses und der zur Anwendung kommenden Pflichtteilsquote.

Im nebenstehenden Beispiel haben die Eheleute ein Berliner Testament errichtet und den Ehegatten zum Alleinerben eingesetzt. Das führt im „ersten“ Erbfall immer zu einer Enterbung vorhandener Kinder oder Eltern. Eheleute und Lebenspartner müssen hier für den Fall, dass ein Pflichtteilsberechtigter seinen Pflichtteil geltend macht, klare Regelungen in ihrem Testament treffen.

Der Pflichtteilsanspruch wird mit dem Erbfall fällig und verjährt innerhalb von drei Jahren seit Kenntnis vom Todesfall und der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen.

Das Zuwendungsverbot im Heimgesetz schützt Bewohner von Altersheimen

Paragraf 14 des Heimgesetzes schützt Bewohner und Bewohnerinnen von Altersheimen davor, sich in ihrer Hilflosigkeit oder Arglosigkeit ausnutzen zu lassen.

Der Heimleitung, Beschäftigten des Heims oder sonstigen Mitarbeitern ist es danach verboten, sich von Heimbewohnern oder -bewerberinnen Geld oder geldwerte Vorteile gewähren zu lassen, die über das vereinbarte Entgelt für Unterkunft, Kost und Pflege hinausgehen.

Nur Aufmerksamkeiten von geringfügigem Wert schließen das Verbot aus. Eine Erbeinsetzung wäre unwirksam.

BEISPIEL

Das Ehepaar Maria und Max hat zwei Kinder, Kind 1 und Kind 2. In ihrem gemeinschaftlichen Testament setzen sich Maria und Max gegenseitig zu Alleinerben ein und überlassen es dem Längerlebenden, die Erben nach seinem Tod frei zu bestimmen.

Maria verstirbt zuerst. Max ist alleiniger Erbe. Während sich Kind 1 nach dem Tod der Ehefrau regelmäßig um Max kümmert, bricht Kind 2 jeglichen Kontakt zum Vater ab.

Max setzt daraufhin nach einigen Jahren Kind 1 testamentarisch zu seinem Alleinerben ein. Als Max stirbt, verlangt Kind 2 von Kind 1 den Pflichtteil.

Der Nachlass, ein Einfamilienhaus, hat einen Wert von 150.000,- Euro. Der Pflichtteilsanspruch von Kind 2 richtet sich einmal nach diesem Wert, zum anderen nach der Pflichtteilsquote von Kind 2.

Der Pflichtteil besteht aus der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wäre die gesetzliche Erbfolge eingetreten, hätten Kind 1 und Kind 2 den Vater Max je zur Hälfte beerbt.

→ Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte dieses gesetzlichen Erbteils und für Kind 2 damit ein Viertel, so dass sich sein Anspruch auf 37.500,- Euro beläuft.



Im Nordosten Deutschlands erwecken wir trockengelegte Moore wieder zum Leben

In manchen Fällen sinnvoll: Die besondere Ausgestaltung von Testamenten

Die zeitliche „Staffelung“ der Erbfolge kann im Einzelfall sinnvoll sein, aber auch zu ungewollten Komplikationen führen.

Testierende bestimmen in ihren eigenhändig aufgesetzten Testamenten häufig unbedacht eine sogenannte Vor- und Nacherbfolge. Sie setzen für den Fall ihres eigenen Todes zunächst einen Erben ein und bestimmen gleichzeitig für den Fall, dass dieser „Vorerbe“ wegfällt (etwa weil er selbst stirbt) einen „Nacherben“.

So einfach die Regelung auf den ersten Blick klingt, so kompliziert ist sie in der Praxis. Besonders unangenehme Überraschungen bereiten Fälle, in denen die Vor- und Nacherbfolge mit einer gegenseitigen Erbeinsetzung mit Bestimmung eines Schlusserben (Berliner Testament) wechselt wird.

Aber auch in anderen Fällen stellen sich nach dem Erbfall regelmäßig Komplikationen ein, weil die rechtlichen Folgen der gewählten Konstruktion und die zahlreichen Verfügungsbeschränkungen, denen ein Vorerbe unterliegt, nicht vollständig zu Ende gedacht wurden. Hier sollten Sie dringend rechtlichen Rat einholen!

Die Staffelung der Erbfolge durch Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge kann in sogenannten „Patchwork“-Familien durchaus sinnvoll sein, wie das nachstehende Beispiel zeigt.

BEISPIEL

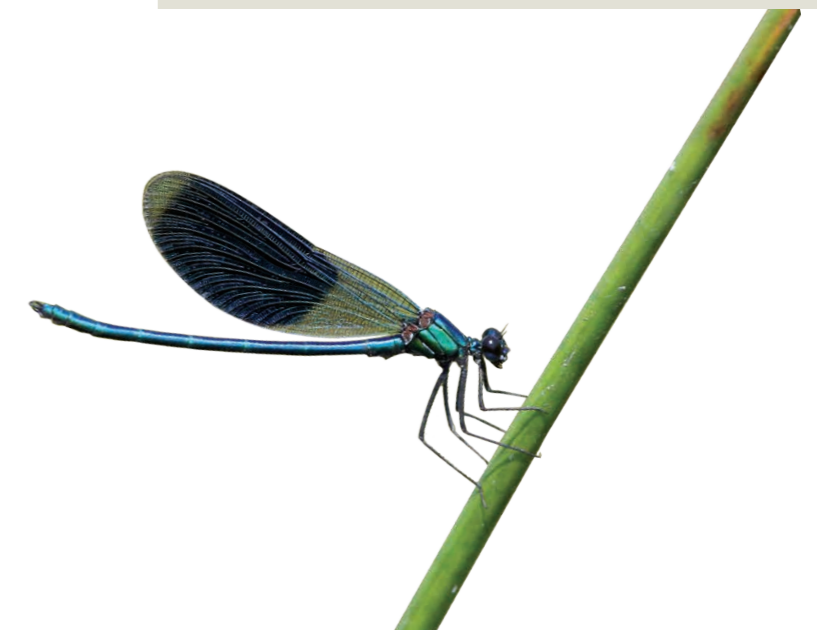
In einer Ehe hat der eine Ehegatte (Max) aus einer früheren Ehe zwei Kinder. Der andere Ehegatte (Maria) verfügt über ein größeres Vermögen, das zum überwiegenden Teil aus einer Erbschaft stammt.

Zu den Kindern von Max besteht keinerlei Kontakt. Sie lehnen die Partnerschaft ab und haben ein denkbar schlechtes Verhältnis zu ihrem Vater und Maria. Maria möchte für den Fall, dass sie vor Max verstirbt, sicherstellen, dass Max gut versorgt ist.

Sie möchte allerdings verhindern, dass die Kinder von Max nach dessen Tod etwas von ihrem Vermögen erhalten. Vielmehr wünscht Maria, dass ihr Vermögen nach dem Ableben von Max vollständig gemeinnützigen Zwecken zugute kommt.

Hier kann die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge sinnvoll sein, weil auf diese Weise im Fall des Vorversterbens von Maria Max als Vorerbe in den Genuss des Vermögens käme und damit dessen Versorgung abgesichert wäre. Verstirbt anschließend Max, erhalten dessen Kinder von Marias Vermögen, das Max als Vorerbe zur Verfügung stand, nichts.

→ Das ursprüngliche Vermögen von Maria fällt mit dem Tod des Vorerben (Max) unmittelbar der von Maria zum Nacherben eingesetzten gemeinnützigen Organisation zu.





Der Schwarzspecht braucht alte naturbelassene Wälder



In Thüringen schützen wir den Lebensraum des besonders gefährdeten Wiesenknopf-Ameisenbläulings



Der Biber ist auf unseren Stiftungsflächen als Landschaftsgestalter am Werk

Ihr Testament können Sie zu Lebzeiten jederzeit widerrufen und ändern

Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen oder ändern, um es an eine neue Lebenssituation anzupassen: eine neue Partnerschaft, Trennung, Scheidung, die Krankheit oder den Tod naher Verwandter oder Freunde. Aber auch weniger einschneidende Änderungen der persönlichen Verhältnisse machen es erforderlich, das eigene Testament in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und anzupassen.

Bei gemeinschaftlichen Testamenten mit wechselbezoglicher Verfügung (siehe Seite 17/19) müssen beide Ehepartner gemeinsam das Testament ändern. Allerdings ist zu Lebzeiten des anderen Ehegatten/Lebenspartners ein einseitiger Widerruf jederzeit möglich.

Ein Einzeltestament gilt als widerrufen, wenn Sie es vernichten, also beispielsweise zerreißen. Ein notarielles Testament gilt als widerrufen, wenn Sie es aus der Verwahrung beim Amtsgericht nehmen. Jedes Testament gilt als widerrufen, sobald Sie ein neues errichten.

Die Testamentsform spielt dabei keine Rolle: Ein eigenhändiges handschriftliches Testament kann ein notarielles Testament jederzeit ersetzen, sogar dann, wenn das Amtsgericht dieses noch verwahrt. Noch sicherer ist der vorsorgliche Hinweis, dass das bisherige Testament nicht mehr gelten soll (z. B.: „Hiermit widerrufe ich alle bisher von mir getroffenen letztwilligen Verfügungen.“)

Ein Nachlassgericht eröffnet Testamente

Handschriftliche Testamente, die im Haushalt des Verstorbenen aufbewahrt wurden, müssen beim Nachlassgericht abgeliefert und von diesem eröffnet werden. Das Gericht benachrichtigt die Erben und die übrigen Beteiligten, etwa Vermächtnisnehmer.

Hat ein Verstorbener mehrere Testamente errichtet und durch spätere widerrufen, sie aber weder aus der amtlichen Verwahrung genommen, noch vernichtet, eröffnet im Erbfall das Nachlassgericht alle Testamente. Dies hat in erster Linie höhere Kosten zur Folge, weil jede Testamentseröffnung gebührenpflichtig ist. Wenn Sie ein neues Testament errichten, sollten Sie das vorherige daher besser aus der Verwahrung nehmen und vernichten.

Bestattungswünsche nicht im Testament vermerken, sondern mit den Erben besprechen

Zwischen dem Todesfall, der Eröffnung des Testaments beim Nachlassgericht und der Information der Erben vergehen regelmäßig mehrere Wochen. Zum Teil dauert es sehr lange, bis ein Testament in einem „sicheren Versteck“ in der Wohnung des Verstorbenen ohne Zugangsberechtigung für Dritte überhaupt gefunden wird. Zu spät, um Ihre darin vermerkten Bestattungswünsche berücksichtigen zu können.

Beerdigungswünsche sollten daher mit den Angehörigen besprochen werden. Über einen Bestattungsvorsorgevertrag können Bestattungsregelungen bereits zu Lebzeiten mit einem Bestattungsinstitut vereinbart werden. Diese Vorsorge kann später auch für trauernde Angehörige eine große Hilfe sein. Schnelle Transparenz schaffen Sie, wenn Sie eine gut platzierte, einfach zu findende Liste einrichten, die Namen und Telefonnummer aller Personen enthält, die im Todesfall benachrichtigt werden sollen.

Umgang mit Haustieren

Die liebgewonnenen Tiere im eigenen Haushalt können ebenfalls nicht warten, bis eine Testamentseröffnung erfolgt. Vereinbaren Sie mit Menschen in Ihrem direkten Umfeld die kurzfristige Übernahme der Tiere für den Fall, dass Sie sich nicht mehr kümmern können. Die langfristige Sorge und die Übernahme der Kosten für die Pflege der Tiere können dann in einem Testament als Auflage an die Erben formuliert werden.

Erbschein oder notarielles Testament legitimieren die Erben im Rechtsverkehr

Mit dem Erbfall übernehmen Ihre Erben Ihre Rechtsposition. Nur sie sind daher beispielsweise berechtigt, Verträge zu kündigen. Der Erbe muss sich im Rechtsverkehr zum

Beispiel gegenüber Vermieter, Banken oder Grundbuchamt dafür legitimieren. Er muss hierfür entweder einen Erbschein oder die beglaubigte Abschrift eines notariellen Testaments bzw. eines Erbvertrags mit Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts vorlegen.

Wenn kein Testament existiert und die gesetzliche Erbfolge eintritt oder wenn nur ein eigenhändiges Testament vorliegt, müssen der oder die Erben beim zuständigen Nachlassgericht einen Erbschein beantragen. In dem entsprechenden Antrag müssen der oder die Erben darlegen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie Erben geworden sind. Das Nachlassgericht prüft diese Angaben und erteilt, wenn keine Einwände bestehen, den Erbschein. Die Gebühren für einen Erbschein übersteigen die Gebühren für ein notarielles Testament. Auch aus finanzieller Sicht kann es daher sinnvoll sein, bereits zu Lebzeiten ein notarielles Testament zu verfassen.

Bei handschriftlichen Testamenten, die ohne hinreichende rechtliche Beratung erstellt wurden, oder auch in Fällen gesetzlicher Erbfolge kann es mitunter schwierig sein, festzustellen, welche der in einem Testament bedachten Personen nach dem Willen des Verstorbenen Erbe werden sollte. Da der Erbscheinsantrag mit Kosten verbunden ist, sollten die Beteiligten dann vor Antragstellung von einem Notar oder Rechtsanwalt prüfen lassen, woraus sich ihre Erbenstellung ableitet.



In der Unteren Havelniederung schaffen und erhalten wir auentypische Lebensräume

Ihr Nachlass in guten Händen

Es ist ein beruhigendes Gefühl, wenn alles gut geordnet ist

Testamentsvollstreckung

Der oder die Erben übernehmen alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen und sind damit in der Pflicht, sich beispielsweise um die Auflösung des Haushaltes, die Kündigung von Verträgen, die Austeilung von Vermächtnissen und alle anderen Angelegenheiten des Nachlasses zu kümmern.

Mit der testamentarischen Bestellung eines Testamentsvollstreckers können diese Aufgaben dem Erben abgenommen werden. Dies kann eine Hilfe sein, wenn zum Beispiel zu befürchten ist, dass der Erbe mit den anstehenden Aufgaben überfordert sein wird oder dass sich mehrere Erben untereinander zerstreiten und die Nachlassauflösung dadurch ins Stocken gerät.

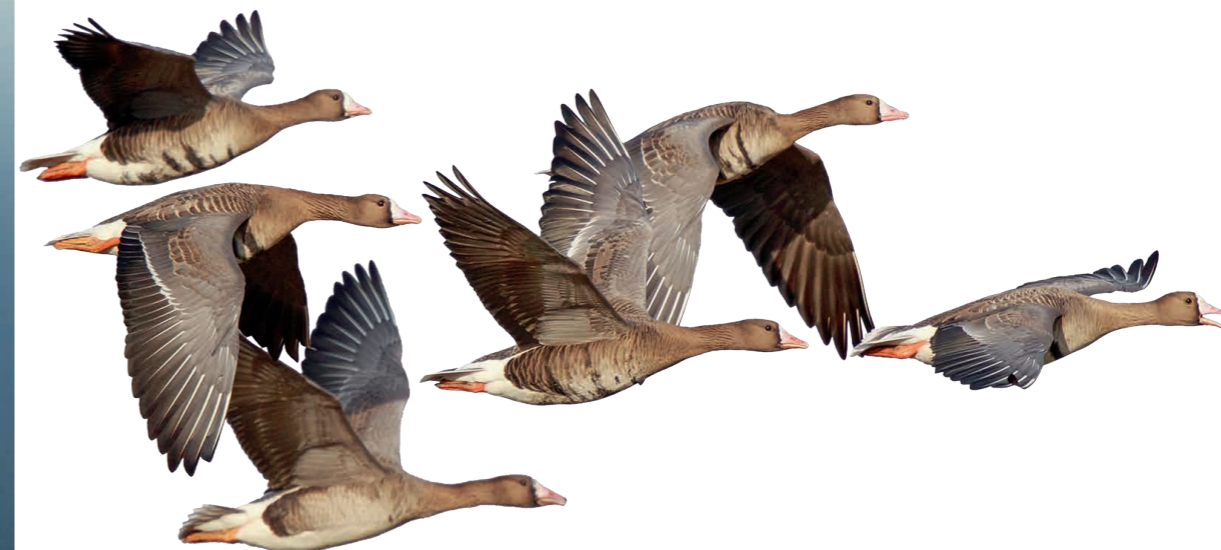
Auf der anderen Seite kann die Vergütung eines Testamentsvollstreckers den Nachlass nicht unerheblich schmälern. Überlegen Sie daher zum Beispiel gemeinsam mit den künftigen Erben, ob die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers notwendig ist.

Den Nachlass ordnen

Für trauernde Angehörige, aber auch für als Erben eingesetzte gemeinnützige Organisationen ist es hilfreich, wenn Verträge, Versicherungsdokumente, Bankunterlagen und andere wichtige Unterlagen gut auffindbar verwahrt sind. Bei der Nachlassauflösung wird auch das digitale Erbe betrachtet. Eine bei den wichtigen Unterlagen verwahrte Liste mit aktuellen Passwörtern zu digitalen Konten und Profilen erleichtert die Sichtung und Bearbeitung.



Die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe besitzt umfangreiche Erfahrungen mit der Nachlassauflösung. Bei Bedarf kann sie auf ein Netzwerk an Juristen, Steuerberatern, Gutachtern oder Fachleuten zurückgreifen. Auch die Handhabung von Immobilien und Wertpapieren ist ihr geläufig. Als Alleinerbin kümmert sie sich kompetent, diskret und verantwortungsvoll um die Auflösung des Nachlasses und die Umsetzung der Letzten Wünsche.



Ohne Abstriche für einen guten Zweck: Gemeinnützige Organisationen sind von der Erbschaftsteuer befreit

Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen wie die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe sind nach dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG), Paragraph 12 Absatz 1 Nr. 16 Buchstabe b) von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Das vererbte oder vermachte Vermögen kommt in diesem Fall vollständig gemeinnützigen Zwecken zugute, ohne dass es durch Erbschaftsteuer geschmälert würde.

Zuwendungen an „natürliche Personen“, also insbesondere Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister oder sonstige Personen, unterliegen, zu Lebzeiten des Zuwendenden, der Schenkungsteuer, oder wenn sie von Todes wegen erfolgen, der Erbschaftsteuer.

Den jeweils Bedachten stehen dabei persönliche Freibeträge zu, deren Höhe sich nach ihrem Verhältnis zu dem Zuwendenden richten. Ehegatten sowie Kindern und eingetragenen Lebenspartnern kann darüber hinaus noch ein Versorgungsfreibetrag zustehen.

Soweit Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen die unten aufgeführten Freibeträge überschreiten, müssen die Bedachten Erbschaft- oder Schenkungsteuer entrichten. Die Höhe bemisst sich nach den Steuersätzen. Auch hier empfiehlt sich rechtlicher Rat.

Freibeträge und Steuerklassen im Überblick

Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser	Steuerklasse	Freibeträge als Erbnehmer nach dem ErbStG
Ehepartner/ eingetragener Lebenspartner	I	500.000 €
Kind/ Stiefkind/ Adoptivkind	I	400.000 €
Enkelkind, das anstelle des Kindes /Stiefkindes des Erblassers erbt, wenn dieses bereits gestorben ist	I	400.000 €
Enkelkind/ Stiefenkelkind	I	200.000 €
Urenkelkind und weitere Abkömmlinge	I	100.000 €
Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen	I	100.000 €
Geschwister (auch Halbgeschwister), Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, geschiedene Ehepartner, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	II	20.000 €
Alle übrigen Erben	III	20.000 €

Der nächste Schritt

Vielleicht überlegen Sie, die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe in Ihrem Testament zu bedenken und damit die Natur nachhaltig zu schützen. Im persönlichen Gespräch lassen sich Ihre Fragen vertrauensvoll klären. Bitte sprechen Sie mich an:



Frauke Hennek

Ansprechpartnerin für
Großspenden und Testamente

Telefon: 030 - 235 939 161

E-Mail: Frauke.Hennek@NABU.de

NABU-Stiftung Nationales Naturerbe
Invalidenstraße 90
10115 Berlin

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE77 3702 0500 0008 1578 04
BIC-Code: BFSWDE33XXX

Die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe verarbeitet Ihre in Formularen, telefonisch oder per E-Mail angegebenen Daten gem. Art 6 (1) b) DSGVO für die Zusendung der gewünschten Informationen. Weitere Informationen u. a. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung und Beschwerde erhalten Sie unter: www.datenschutz.naturerbe.de

Einer zukünftigen Nutzung Ihrer Adressdaten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen (Kontaktdaten siehe oben). Generell erfolgt kein Verkauf Ihrer Daten an Dritte.

Impressum

© 2023, 1. Auflage 2023, NABU-Stiftung Nationales Naturerbe
Invalidenstraße 90, 10115 Berlin, www.naturerbe.de

Juristische Beratung:

Henning Eismann, Notar, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht und Erbrecht, Frankfurt am Main

Druck: PRINTEC OFFSET; gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Bildnachweise: Titel: Willi Rolfes (Kranich am Nest); S. 2: NABU/CEWE/Michael Zartner; S. 4: NABU/CEWE/Philipp Tettmann; S. 6: Carsten Krüger, Felix Grützmacher; S. 7: J.-L. Klein & M.-L. Hubert / juniors@wildlife (Waldkauz), Klemens Karkow; S. 8: NABU/Christoph Bosch; S. 10: Frank Leo/fokus-natur.de (Naturparadies Windknollen); S. 12: Tobias Dahms; S. 14: Sebastian Hennigs (Naturparadies Gränert); S. 16: NABU/Christoph Bosch; S. 17: Markus Bosch (Flusseeeschwalbe); 18: Christoph Moning; S. 20: NABU/Christoph Bosch; S. 22: Klemens Karkow (Tagpfauenauge); S. 24: Frank Leo/fokus-natur.de; S. 25: Stefan Röhrscheid; S. 26: Klemens Karkow; S. 28: Klemens Karkow; S. 29: Christoph Moning (Geb. Prachtlibelle); S. 30: Simon Brockmeyer/www.naturgucker.de, Markus Kolbe/www.naturgucker.de; S. 31: Klemens Karkow (Rehkitz, Biber); S. 32: Klemens Karkow; S. 33: Minden Pictures / juniors@wildlife (Blässgänse); S. 35: Klemens Karkow, Rückseite: Stefan Schwill.

www.naturerbe.de



Seit über 100 Jahren hat der Kauf von Naturschutzflächen im NABU bereits Tradition. Mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe bündelt der NABU seit 2002 das bundesweite Engagement zum Flächenkauf. Seither kauft die Stiftung wertvolle Naturparadiese in Deutschland, um diese als Lebensraum für seltene und bedrohte Arten dauerhaft zu bewahren und zu entwickeln.